

ALLGEMEINE VERKAUF-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VON

**Molnopex B.V.
Fabrieksweg 11
8304 AT Emmeloord
Niederlande**

Eintragung Handelsregisternr. 39078617

JUNI 2013

1. ARTIKEL: ANWENDUNG

a. Diese Bedingungen haben Beziehung auf alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Molnopex B.V. an Dritte, auf alle durch Molnopex B.V. im Auftrag von Dritten verrichteten Arbeiten, sowie auf alle Absprachen im weitesten Sinne des Wortes von Molnopex B.V. mit Dritten übereingekommen.

b. Diese Bedingungen gelten ebenso in den Niederlanden wie außerhalb der Niederlande, ungeachtet des Wohn- oder Verbleibplatzes der bei einem etwaigen Vertrag betroffenen Parteien, ungeachtet auch des Ortes in dem die Absprache zustande gekommen ist oder des Ortes in dem der Vertrag ausgeführt werden sollte.

Die niederländische Fassung dieser Bedingungen ist maßgeblich. Die Gegenpartei kann aus Auslassungen und/oder Fehlern in Übersetzungen dieser Bedingungen keine Ansprüche ableiten.

c. Insofern die Gegenpartei Einkaufsbedingungen hantiert, sind diese nicht bindend für Molnopex B.V., wenn sie abweichen von diesen Lieferungsbedingungen.

d. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, von Molnopex B.V. zu bestimmter Zeit gewährt/ausgeführt im Vorteil von der Gegenpartei, geben diesem niemals das Recht sich später darauf zu berufen oder die Ausführung von solch einer Abweichung für ihn/sie feststehend für sich zu erzwingen.

2. ARTIKEL: ANGEBOTE

a. Alle Angebote und Preisabgaben sind total freibleibend, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Sie sind nach bestem Wissen von Molnopex B.V. abgegeben und basiert auf eventuell bei Anfrage erteilten Angaben.

b. Die von Molnopex B.V. erteilten Angaben in Katalogen, Websites, Faltblättern, Zeichnungen oder auf andere Art und Weise mitgeteilten Angaben bezüglich der Größe, Kapazität, Leistungsvermögen, Farbe, Materialstruktur, tadellosen Ausführung oder Resultate sind als in etwa und freibleibend zu betrachten. Molnopex B.V. ist an diese Angabe nicht gebunden und akzeptiert bei eventuellen Unrichtigkeiten in den Angaben keinerlei Ansprüche.

3.1: ARTIKEL: AUFTRÄGE/VEREINBARUNGEN

a. Unter Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit Molnopex B.V., egal ob dieser auszuführende Arbeiten auf sich nimmt, oder Personal, Material oder Raum zur Verfügung stellt, oder irgendeine andere Leistung verrichtet, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

b. Alle mit Molnopex B.V. abgeschlossenen Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung von Molnopex B.V. bindend, oder dadurch, daß Molnopex B.V. mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat. Eventuelle Zufügungen oder Änderungen auf obengenannte Verträge binden Molnopex B.V. erst nachdem und soweit diese von Molnopex B.V. akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Falls Gegenpartei nicht innerhalb von 8 Tagen nachdem Änderungen oder Zufügungen zur Kenntnis genommen wurden, oder normalerweise zur Kenntnis genommen hätten werden können, nicht schriftlich gegen die Änderungen/Zufügungen protestiert hat, werden diese Änderungen/Zufügungen als akzeptiert betrachtet.

Von Gegenpartei wird erwartet, Kenntnis genommen zu haben von den beabsichtigten Änderungen/Zufügungen zu dem Zeitpunkt, an dem Molnopex B.V. anfängt mit den Arbeiten, worauf die Änderungen/Zufügungen sich beziehen.

Nur die Direktion oder eventuell der/die von der Direktion ausdrücklich Bevollmächtigte kann und darf im Namen von Molnopex B.V. die Verträge abschließen.

c. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, hat Molnopex B.V. zu jeder Zeit das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zu Gunsten von diesen Dritten gelten, unter der Voraussetzung übrigens, dass Molnopex B.V. sie, wenn es sein muss im nachhinein, schriftlich mächtig, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass durch diese Ermächtigung eine einzige Verpflichtung gegen Molnopex B.V. entstehen könnte.

ARTIKEL 3.2: KAUFVERTRÄGE

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend für den Fall, dass Molnopex B.V. als Käufer und/oder Auftraggeber auftritt sowie für alle Anfragen und Bestellungen von Molnopex B.V.. Dabei gilt eine Bestellung von Molnopex B.V. gleichzeitig als Angebot. Dies gilt zusätzlich zu den übrigen in diesen Bedingungen genannten Bestimmungen.

a. Die Anwendbarkeit dieser Bedingungen für Kaufgeschäfte haben Vorrang vor eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei. Mit der Zur Kenntnisnahme dieser Bedingungen nimmt die Gegenpartei ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Bedingungen an. Die Gegenpartei kann lediglich von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen bei einem Geschäftsvorgang geltend machen, falls Molnopex B.V. diesbezüglich ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat. Die Gegenpartei kann aus der Tatsache, dass Molnopex B.V. in Bezug auf einen bestimmten Geschäftsvorgang abweichende Bestimmungen gestattet hat, keine Ansprüche in Bezug auf andere Geschäftsvorgänge ableiten.

b. Beim Kauf unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie etwa Feldfrüchten werden die Anforderungen und Bedingungen in dem Kaufvertrag mit der Gegenpartei vermerkt. Die Gegenpartei muss Molnopex B.V. alle Anforderungen, die die Gegenpartei in Bezug auf die Liefergegenstände stellt und die von den üblicherweise geltenden Anforderungen abweichen, vorab ausdrücklich und schriftlich melden.

c. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen nimmt die Gegenpartei die Lieferung der von Molnopex B.V. gekauften Waren in dem von Molnopex B.V. anzugebenden Betrieb, nachfolgend als „Empfangsbetrieb“ bezeichnet, vor. Dort finden die Abnahme und gegebenenfalls das Tariieren statt.

d. Die von Molnopex B.V. eingekauften konditionierten Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung die niederländischen Hygieneanforderungen nach Maßgabe der Regelung zur Lebensmittelhygiene im Rahmen des niederländischen Warengesetzes [Warenwet regeling Hygiëne voor levensmiddelen] mit den darin enthaltenen HACCP-Normen sowie die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen. Darüber hinaus muss die Gegenpartei gewährleisten, dass die von Molnopex B.V. eingekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse stets von guter Qualität sind, keine Krankheiten, Beschädigungen und sichtbaren oder unsichtbaren inneren oder äußeren Mängel aufweisen.

e. Die Gegenpartei muss gewährleisten, dass die von ihr oder durch sie an Molnopex B.V. gelieferten (landwirtschaftlichen) Waren innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung die vereinbarten Qualitätsnormen erfüllen. In Bezug auf den Kauf von Kartoffeln, Gemüse und Obst gilt mindestens 48 Stunden nach der Lieferung als angemessene Frist. Molnopex B.V. hat das Recht, die Qualität der gelieferten Waren sowohl innerhalb als auch außerhalb dieser Frist zu beanstanden.

f. Bei Ablehnung von oder seitens Molnopex B.V. der von der Gegenpartei zur Lieferung bereitgestellten Waren hat Molnopex B.V. das Recht, nach eigenem Ermessen eine komplette oder teilweise Ersatzlieferung zu verlangen oder den strittigen Geschäftsvorgang sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vollständig oder teilweise zu kündigen. Darüber hinaus hat Molnopex B.V. ebenfalls das Recht, die abgelehnte Warenmenge falls zutreffend von der vertraglichen Restmenge abzubuchen.

Für den Fall, dass sich die zuvor genannten Waren in der Verfügungsgewalt von Molnopex B.V. befinden, muss die Gegenpartei veranlassen, dass diese Waren unverzüglich auf Kosten der

Gegenpartei an der Lageradresse abgeholt werden. Falls die Gegenpartei nicht nach erster Aufforderung die Abholung veranlasst, hat Molnopex B.V. das Recht, die betreffenden Waren in den Handel zu bringen oder zu vernichten beziehungsweise vernichten zu lassen. Dabei darf Molnopex B.V. den eventuellen Erlös zur Reduzierung des ihr entstandenen und/oder entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schadens nutzen.

g. Molnopex B.V. hat das Recht, die Bezahlung bereits gelieferter Waren auszusetzen, bis die Gegenpartei vollständig ihre Lieferpflichten im Rahmen des strittigen Vertrags erfüllt hat.

4. ARTIKEL: HAFTUNG

a. Molnopex B.V. ist, abgesehen von dem, was bestimmt ist bei Artikel 9 dieser Bedingungen nicht haftbar für irgendwelche Schäden, die sei es unmittelbar sei es mittelbar bezieht auf die nicht Beantwortung der gelieferten Sachen der Vereinbarung, Es sei dann an sie ist Absicht oder grobe Schuld zuzuschreiben. Deswegen akzeptiert Molnopex B.V. dies auch nicht bei großen Kalamitäten, wie zum Beispiel, Feuer, Wasserschaden, und Unheil von auswärts zum Beispiel Krieg und Erdbeben.

b. Sollte Molnopex B.V. wegen etwaiger anderer Gründe in Bezug auf den Vertrag schadenspflichtig sein, wird der schuldige Schadensersatz immer beschränkt sein auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) in Bezug auf die betreffenden Güter und/oder Dienste, dies mit einem Maximum von EURO 10.000,00 (wörtlich: Zehntausend Euro).

c. Berufung auf diese Bedingungen hebt die Zahlungsverpflichtung von der Gegenpartei gegen Molnopex B.V. nicht auf.

5. ARTIKEL: LIEFERUNGSZEITPUNKT UND LIEFERUNGORT

a. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Lieferungszeiten werden nach bestem Wissen übereingekommen und werden wo möglich auch nachgekommen, sind jedoch für Molnopex B.V. nicht bindend.

b. Überschreitung dieser Termine, durch welche Ursache auch immer, gibt die Gegenpartei niemals Recht auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Nichtnachkommen von jeglicher Verpflichtung, die für ihn aus dem entsprechenden Vertrag oder aus einem etwaigen anderen, der mit diesem oder einem anderen Vertrag zusammenhängt, entstehen könnte.

c. Bei übermäßiger Überschreitung der Lieferzeit, dies zur Beurteilung von Molnopex B.V., wird Molnopex B.V. sich beratschlagen mit der Gegenpartei.

d. Lieferung findet ab Betrieb der Molnopex B.V. oder einem von Molnopex B.V. zu bestimmenden Ort statt.

e. Falls von Molnopex B.V. verkaufte Güter oder angebotene Dienste, nachdem sie an Gegenpartei angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie während Maximal fünf Tagen der Gegenpartei zur Verfügung. Die Güter werden während dieser Zeit eingelagert auf Rechnung von der Gegenpartei. Nach der genannten Zeit wird die Hauptsumme die bei Abnahme oder Erfüllung schuldig wäre, erhöht mit den Spesen und Zinsen, auf die Gegenpartei gefordert können werden; auch ohne Lieferung der genannten Güter oder Dienste. Die Bezahlung wird dann als Schadenersatz an Molnopex B.V. betrachtet.

Es steht Molnopex B.V. somit auch frei, die betreffenden Waren nach eigenem Ermessen in den Handel zu bringen und/oder zu vernichten. Molnopex B.V. hat in Bezug auf diesen zusätzlichen Geschäftsvorgang das Recht, den Erlös (Wert der verkauften Waren) mit den Kosten und der üblichen Gewinnspanne zu belasten. Der Betrag, der nach Abzug dieser Kosten verbleibt, wird zur Reduzierung des verursachten Schadens verwendet.

f. Sollte die Gegenpartei nicht oder nicht rechtzeitig an etwaige aus diesem oder aus einem anderen mit diesem Auftrag zusammenhängendem Vertrag entstehenden Verpflichtungen nachkommen, ist Molnopex B.V. berechtigt, nachdem die Gegenpartei schriftlich in Verzug gesetzt wurde - ohne gerichtliches Einschreiten - die Ausführung zu verschieben, ohne dass Molnopex B.V. schadenersatzpflichtig ist.

6. ARTIKEL: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO

a. Molnopex B.V. bestimmt die Wahl des Transportmittels.

b. Der Transport der bei Molnopex B.V. bestellten Güter findet auf Rechnung von der Gegenpartei statt.

c. Alle bei Molnopex B.V. bestellten Güter reisen ab Zeitpunkt der Versendung auf Risiko von der Gegenpartei. Auch falls franko Lieferung übereingekommen sein sollte, ist die Gegenpartei haftbar für alle Schäden die während des Transports entstehen.

d. Molnopex B.V. hat das Recht, während des Transports der Waren, die sie der Gegenpartei verkauft hat, ein Temperatur- und/oder Feuchtigkeitsmessgerät einzusetzen. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen muss dieses Gerät immer unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren kostenlos zurückgeschickt werden.

e. Die Güter werden ausschließlich im Parterre geliefert. Sollen die Güter woanders als im Parterre abgeliefert werden, sind die hieran verbundenen extra Kosten und Risiken ganz für Rechnung von der Gegenpartei.

Da wo die Gegenpartei während die Lieferung nicht anwesend ist, nicht im Stande ist die Waren im Empfang zu nehmen und dergleichen mehr im Verzug bleibt die Waren im Empfang zu nehmen, hat Molnopex B.V. das Recht um die Lieferung um zu setzen in eine Abholpflicht der Gegenpartei auf die durch den Spediteur angegebene Adresse, nachdem er durch Hinterlassung eine schriftliche Mitteilung die Gegenpartei darüber informiert hat.

f. Bei Ankunft der Güter muss die Gegenpartei sich davon überzeugen, in welchem Zustand sich die Güter befinden. Sollte sich dann doch herausstellen, dass Schade an den Gütern oder Materialien entstanden ist, muss er alle Maßregeln ergreifen, die nötig sind um Schadenersatz von der Transportunternehmung zu erlangen. Mit Unterzeichnung des Empfangsbeweises, ausgegeben von oder namens Molnopex B.V., erklärt Gegenpartei die Güter in gutem Zustand empfangen zu haben.

7. ARTIKEL: PREISE UND KOSTEN

a. Für jeden Auftrag stellt Molnopex B.V. einzeln einen Preis oder Tarif fest.

Dieser Preis oder dieser Tarif ist ausschließlich bestimmt als zu zahlender Betrag für die von Molnopex B.V. zu liefernde Leistung, mit Einbegriff von den normalerweise dazugehörigen Kosten. Die in dem Angebot genannten Preise sind basiert auf die bis dahin bekannten Kostenpreiskosten, Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten, Frachten usw.. Im Falle einer Erhöhung von einer dieser Faktoren ist Molnopex B.V. berechtigt den angebotenen (Verkaufs)preis dementsprechend zu ändern.

b. In dem Preis oder Tarif sind also nicht die Erhebung von Regierungs- oder anderen Instanzen einbegriffen, ebenso wenig sind Bußen oder Versicherungsprämien usw. einbegriffen.

c. Molnopex B.V. ist berechtigt Vorauszahlungen bzw. Depot oder Sicherheit (in Form von einer Bankgarantie) zu verlangen.

8. ARTIKEL: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a.** Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders übereingekommen wurde, hat die Zahlung der von Molnopex B.V. zugeschickten Rechnungen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen, ohne Abzug von Rabatten und ohne jede Form von Kompensation.
- b.** Alle Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung zu geschehen im Büro von Molnopex B.V. oder auf eine von Molnopex B.V. zu nennendes Bank- oder Girokonto.
- c.** Rabatte können ausschließlich nach Übereinstimmung zwischen Molnopex B.V. und Gegenpartei erteilt werden. Falls nicht schriftlich anders festgelegt wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei folgenden Transaktionen kann man auf vorige Rabatte nicht appellieren.

9. ARTIKEL: REKLAMATIONEN

- a.** Eventuelle Beanstandungen von Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Rechnungsbeträgen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Waren, Erbringung der Dienstleistungen oder Erhalt der Rechnung schriftlich und per Einschreiben bei Molnopex B.V. eingereicht worden sein, und zwar unter genauer Angabe der Fakten, auf die sich die Beanstandungen beziehen, zusammen mit einem von einem zugelassenen Sachverständigen erstellten Gutachten. Das Beanstandungsrecht der Gegenpartei wird unwirksam, falls die Produkte von der Gegenpartei oder in ihrem Auftrag bearbeitet wurden. Beanstandungen in Bezug auf die Menge und/oder Beschaffenheit müssen im Falle der Lieferung ab Lager unmittelbar beim Einladen der Waren erfolgen. Bei Franco-Lieferung muss dies vor und während des Ausladens der Waren erfolgen. Normale Abweichungen bei Naturprodukten berechtigen die Gegenpartei niemals zur Annullierung/Auflösung oder Aussetzung von Verträgen mit Molnopex B.V..
- b.** Reklamationen in Bezug auf Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen die z.B. gemeint sind in dem "Burgerlijk Wetboek Boek 6 titel 5 afdeling 3 artikel 233 sub a." (Nichtigkeit in Bezug auf eine oder mehrere Bedingungen auf Grund von "unredlich beschwerend sein") müssen ebenso innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme von diesen Bedingungen oder dem Zeitpunkt worauf man hiervon billigerweise hätte Kenntnis nehmen können, schriftlich und per Einschreiben bei Molnopex B.V. eingereicht sein unter genauer Angabe der Tatsachen auf die die Reklamationen sich beziehen. Das Recht auf Reklamationen verfällt in dem Augenblick, in dem der Vertrag zustande kommt. Die Gegenpartei nimmt Abstand von der Möglichkeit sich im Nachhinein zu berufen auf das "unredlich beschwerend sein" von einer oder mehrerer Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen, soweit die eventuell als unredlich beschwerend erfahrenen Bedingungen nicht durch die Obrigkeit zwingend vorgeschrieben sind.
- c.** Sollten eingereichte Reklamationen nicht obigen Bedingungen entsprechen, können sie nicht akzeptiert werden und wird die Gegenpartei geachtet das Gelieferte und/oder Verrichtete zu billigen. Wenn Molnopex B.V. der Meinung ist, dass eine Reklamation eingereicht wurde, hat er das Recht, entweder einen in gegenseitigem Einverständnis festzustellenden Geldbetrag als Schadensersatz auszuzahlen an Gegenpartei, oder eine neue Lieferung zu leisten mit Berücksichtigung des bestehenden Vertrages, dies mit der Verpflichtung von der Gegenpartei um das Falsche oder Beschädigte franko an Molnopex B.V. zu returnieren; ganz nach Wahl von Molnopex B.V..
- d.** Die Gegenpartei ist nicht zur Beanstandung der von Molnopex B.V. gelieferten (Natur-) Produkte wie Zwiebeln, Kartoffeln, Gemüse oder Obst berechtigt, falls die gelieferten Produkte in Bezug auf Menge, äußeres Erscheinungsbild oder Beschaffenheit lediglich geringfügig von eventuellen Kaufmustern abweichen. Dieser Umstand berechtigt die Gegenpartei ebenfalls nicht zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags.
- e.** Falls beim Verkauf und/oder bei der Lieferung ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes der Produkte/Güter ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis und/oder eine Kontrollbescheinigung abgegeben wurde, ist dieses Zeugnis bzw. diese Bescheinigung für die

Bewertung der Qualität der Lieferung maßgeblich, ohne dass ein Gegenbeweis möglich ist. Die Ausstellung der für die Ausfuhr erforderlichen Bescheinigungen durch einen Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes hat für die Gegenpartei die bedingungslose Annahme der jeweiligen gelieferten Produkte/Waren zur Folge.

f. Molnopex B.V. ist nur verpflichtet von eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der betroffene Gegenpartei in dem Augenblick in dem er die Reklamationen einreichte an alle seine bestehenden Verpflichtungen gegen Molnopex B.V., aus welchen Verträgen auch erwachsend und woraus auch entstehend, integral nachgekommen ist.

g. Rücksendungen, die stets auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei transportiert werden, und die unzureichend frankiert oder verpackt sind, werden nicht von Molnopex B.V. entgegengenommen. Alle Rücksendungen von der Gegenpartei erfolgen auf ihre eigene Rechnung und Gefahr.

10 ARTIKEL: ANNULIERUNG/AUFLÖSUNG UND AUFSCHUB

a. Molnopex B.V. hat das Recht, wenn der Gegenpartei ganz oder teilweise im Verzug ist oder bleibt seine Verpflichtungen in Beziehung auf eherner durch Molnopex B.V.- versorgte Lieferungen, geleistete Diensten, oder auf Grund andere Sachen zu erfüllen, ihre Verpflichtungen gegenüber Gegenpartei zu verschieben, und oder die darauf beziehende Vereinbarungen ganz oder teilweise zu annullieren/auf zu lösen. Dies ohne durch den Gegenpartei auch auf eine einzige Weise beansprucht werden zu können und unberührt die Molnopex B.V. zukommende Rechten. Molnopex B.V. hat auch dieses Recht, wenn es bei dem Gegenpartei Rede ist von einem Konkurs, oder anderen von Rechtswege festgestellte Zahlungsunfähigkeit, andere Formen von Schuldbegleitung, Liquidation der Geschäftsform/ geschäftliche Aktivitäten und oder nach Maßstab der Molnopex B.V. Drohung dieser Umstände. Alle Forderungen von Molnopex B.V. auf Gegenpartei sind wenn dann für ihr sofort eintreibbar.

b. Wenn Gegenpartei sich wünscht die durch ihm angegangene Vereinbarungen zu annullieren/auf zu lösen, dann hat Molnopex B.V. das Recht Erfüllung der angegangene Vereinbarung zu fordern, oder schuldet Gegenpartei an Molnopex B.V. minimal 30% des Kaufpreises.

11. ARTIKEL: VERGÜTUNG BEI ZU SPÄTER ZAHLUNG ODER IM NICHTZAHLUNGSFALL

Sollte die Bezahlung der von Molnopex B.V. zugeschickten Rechnungen nicht innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, wird die Gegenpartei geachtet von Rechts wegen im Verzug zu sein und hat Molnopex B.V. ohne weitere Inverzugsetzung das Recht der Gegenpartei über den ganzen von ihm verschuldeten Betrag, ab Verfalldatum, Zinsen in Rechnung zu bringen in Höhe von den gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen mit einem Minimum von 1% pro Monat oder einen Teil davon, unvermindert der Molnopex B.V. sonst noch zustehenden Rechte, worunter das Recht auf Gegenpartei alle auf die Einforderung entstehenden Kosten, sowie gerichtliche wie außergerichtliche Inkassospesen, die im Vorhinein fixiert werden auf 15% des zu fordernden Betrages, mit einem Minimum von EURO 250,00 (wörtlich: Zweihundertfünfzehn Euro) zu fordern.

NB: Von dem Moment ab, dass den Gesetzgeber die Höhe von den an der Gegenpartei zu belasten Inkassospesen gesetzlich bestimmt hat, ist die Gegenpartei außergerichtliche Inkassospesen schuldig laut des Gesetzes.

12. ARTIKEL: EIGENTUMSVORBEHALT

a. Solange einer Gegenpartei an Molnopex B.V. keine vollständige Zahlung der von Molnopex B.V. an ihn gelieferten Güter, Teilstücke, Installationen und/oder verrichteten Arbeiten geleistet hat, bleiben diese auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei kommenden Güter und/oder Materiale, das unstrittigen Eigentum von Molnopex B.V..

b. Sollte die Gegenpartei irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag mit Bezug auf die verkauften Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht nachkommen, ist Molnopex B.V. ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt die Güter oder Materiale zurückzunehmen, in dem Falle wird der Vertrag ohne gerichtliche Zwischenkunft entbunden, unvermindert dem Recht von Molnopex B.V. wo nötig gerichtliche oder außergerichtliche Vergütung zu fordern betreffend eventuell durch Molnopex B.V. gelittenem oder noch zu leidendem Schaden, mit Einbegriff von: gelittenem Verlust, verlorenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw..

c. Molnopex B.V. behält sich das Recht vor um Güter, Werkzeuge, Materiale, Autos, Geld, Wertpapiere, (finanzielle) Bescheide usw., die sie von Gegenpartei, unter welchem Titel auch immer, unter sich hat, in der Tat unter sich zu halten, bis die Gegenpartei völlig seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen an Molnopex B.V. nachgekommen ist.

d. Bei Verträge mit einem Gegenpartei der sein Sitz hat in einem Land wo ein verlängertes Eigentumsvorbehalt geltend ist hat Molnopex B.V. das Recht sich auf jeder ihr passendes Augenblick zu berufen auf das dort geltend verlängerten Eigentumsvorbehalt

13. ARTIKEL: ÜBERMACHT

a. Übermacht entbindet Molnopex B.V. von ihren Verpflichtungen gegen die Gegenpartei. Als Übermachtsfaktoren kommen in Betracht: solche Geschehnisse und Zustände die einen deutlich nachweisbaren und direkt ausübenden Einfluss haben auf den Betrieb Molnopex B.V., sowie: ernsthafte Störungen in ihrem Produktionsprozess; Krieg; auch außerhalb von den Niederlanden; Aufruhr; Epidemie; Feuer; Verkehrsstörungen; Arbeitsunterbrechung; Ausschließung; Verlust oder Beschädigung beim Transport; Unfall oder Krankheit ihres Personals; Einschränkungen der Einfuhr oder andere Einschränkungen obrigkeitshalber; usw.. Molnopex B.V. ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ungeachtet dessen ob die Übermacht in ihrem eigenen Betrieb oder woanders, wie z.B. in Betrieben von Zulieferanten, Transportunternehmen, Großhändlern usw.

b. Im Falle von Verhinderung der Ausführung des Vertrages als Folge von Übermacht ist Molnopex B.V. berechtigt, ohne gerichtliche Zwischenkunft, entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu entbinden, dies zur Beurteilung von Molnopex B.V.. Die Gegenpartei wird von dieser durch Molnopex B.V. getroffenen Entscheidung einen schriftlichen Bericht empfangen.

14. ARTIKEL: INTELLEKTUELLES EIGENTUMSRECHT, ENTWURFSSCHUTZ

a. Die intellektuellen Eigentumsrechten von alle durch Molnopex B.V. zugunsten der Gegenpartei hergestellte Produkten, geleistete Diensten usw. gehören Molnopex B.V. zu. Gebrauch oder alternativ Gebrauch von diesen Rechten, Entwürfe und oder Ideen von Molnopex B.V. ist aufs strengste verboten, es sei denn dass Molnopex B.V. dafür nachdrücklich und schriftlich ihre Genehmigung abgegeben hat und alle durch Molnopex B.V. gestellte Bedingungen erfüllt hat.

b. Sollte die Gegenpartei sich nicht an das unter 14a Genannte halten, hat Molnopex B.V. ohne weitere in Verzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention Recht auf Bußgeld in Höhe von EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO) für jeden Tag oder einem Teil davon, den die Übertretung dauert. Dies in Übereinstimmung mit dem Recht auf Vergütung des ihr, direkt oder indirekt, entstandenen Schadens.

15. ARTIKEL: ANSICHTSSENDUNGEN

Nur wenn Molnopex B.V. dies ausschließlich schriftlich im Voraus an der Gegenpartei bestätigt hat, können die von oder im Namen von Molnopex B.V. gelieferten Güter als Ansichtssendung betrachtet werden für Schauen, Ausstellungen, Börsen und/oder für andere von Molnopex B.V. zu nennende Zwecke.

Auch für Ansichtssendungen gelten die allgemeinen Bedingungen unverkürzt.

16. ARTIKEL: ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEFUGTER RICHTER

a. Auf alle Angebote, Aufträge und mit Molnopex B.V. abzuschließende Verträge ist niederländisches Recht gültig, Dennoch hat Molnopex B.V. das Recht sich auf jedem für sie gewünschten Moment sich zu können und mögen berufen auf das gültigen Recht in dem Land wo der Gegenpartei seine Sitz hat, oder auf dem Wiener Kaufvertrag.. Alsdann wird in Abweichung von dass was unter Absatz b. geschriebene den Streitfall unterzogen an den (absolut) zuständigen Richter in dem Rechtsgebiet der Gegenpartei. Molnopex B.V. braucht dieGegenpartei hierüber nicht voraus bekannt zu geben.

b. Alle Differenzen werden dem Urteil des absolut befugten Richters in dem Bezirk (arrondissement) Midden-Nederland, oder dem Urteil einer anderen befugten richterlichen Instanz unterworfen, dies alles der Wahl von Molnopex B.V. entsprechend.

c. Sollte ein Artikel oder Sub-Artikel von diesen Allgemeinen Bedingungen ungültig werden, beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der anderen Artikel.

ZUM SCHLUSS

Diese „Allgemeine Bedingungen“ sind durch [De Incassokamer B.V.](#) für Molnopex B.V. ausgefertigt und unter Rücksicht ihrer „Allgemeine Bedingungen“ und BW Buch 6 Abteilung 3 zustanden gekommen.

Das Verlagsrecht (© Copyright) gehört De Incassokamer B.V. zu.